



Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Planungsabteilung V2-PL1/Spang

Barrierefreier Ausbau der Haltestellen Sinsheimer Straße bis Waldstadt Zentrum in Karlsruhe-Waldstadt

Barrierefreier Ausbau der fünf Haltestellen

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Anlage 9.3

Artenschutzrechtliche Prüfung



Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Barrierefreier Ausbau von 5 Haltestellen in Karlsruhe-Waldstadt

- **Sinsheimer Straße**
- **Fächerbad**
- **Im Eichbäumle**
- **Glogauerstraße**
- **Waldstadt Zentrum**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Ergebnisse	3
3.1	Vögel	4
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Reptilien	5
3.4	Schmetterlinge	5
3.5	Käfer	5
3.6	Weitere Arten	6
4	Maßnahmen	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	6
4.2	CEF-Maßnahmen	6
5	Fazit	7

Verfasser:
 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt
Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

Dipl.-Ing. Gisela Scheurich

Vorhabenträger:



Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die fünf Haltestellen fünf Haltestellen *Sinsheimer Straße*, *Fächerbad*, *Im Eichbäumle*, *Glogauerstraße* und *Waldstadt Zentrum* liegen in Karlsruhe-Waldstadt an der Straßenbahnlinie 4. Die Haltestellen sollen barrierefrei ausgebaut werden.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Der Untersuchungsansatz fokussiert sich dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die Haltestellen und die direkt angrenzenden Flächen im Rahmen einer ökologischen Übersichtsbegehung untersucht (23.10.2018). Die von der Planung betroffenen Flächen wurden flächendeckend in Augenschein genommen.

2 Gebietsbeschreibung

Die Haltestellen liegen nordöstlich der Karlsruher Innenstadt. Sie liegen im innerstädtischen Bereich inmitten großflächiger Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Haltestellen und der entsprechenden Nutzung sind bereits Vorbelastungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gegeben.

3 Ergebnisse

Nach den Ergebnissen der Geländebegehung liegen an den fünf Haltestellen keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten vor. Die vorhandene Nutzung bzw. Strukturen sind in den Bestandsplänen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt.

Haltestelle Sinsheimer Straße

Die Haltestelle liegt zwischen der stark befahrenen L 560 und einer asphaltierten Zufahrtsstraße. An die Bahnsteige bzw. Gleise grenzen schmale Rasenstreifen an. Gehölze sind im Bereich der Haltestelle nicht vorhanden. Im weiteren Umfeld befinden sich Wohnbauflächen, Sonderflächen (Forschung), ein Fläche für An- und Verkauf von Autos, weiterhin eine Ackerfläche, Gärten und eine größere Rasenfläche.

Haltestelle Fächerbad

Im Bereich der Haltestelle, die ebenfalls an der stark frequentierten L 560 liegt, wächst entlang des Bahnsteiges Richtung Innenstadt eine Baumreihe aus Eichen. Den Unterwuchs bilden bodendeckende Gehölze wie Cotoneaster bzw. eine Ruderalflur. An den Bahnsteig Richtung *Waldstadt Zentrum* grenzen Grasflächen an. Die Haltestelle befindet sich im Bereich von Sonderbauflächen (Sport). Die Böschungen entlang der L 560 jenseits der Haltestelle sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen.

Haltestelle Im Eichbäumle

Die Haltestelle ist beidseitig der Bahnsteige durch Hecken und größere Bäume eingegrünt. Entlang des Bahnsteiges Richtung Innenstadt wächst ein Grasstreifen mit einigen Gehölzen (Amelanchier, Rosen, Prunus) dahinter läuft parallel ein Geh- und Radweg. Daran wiederum grenzt eine Rasenfläche mit größeren Bäumen (u.a. Ahorn) und Sträuchern. Entlang des Bahnsteiges Richtung Waldstadt befindet sich zum angrenzenden Wohngebiet bzw. zu einer Grünfläche, in die ein Spielplatz integriert ist, ein dichtes Gehölz aus Sträuchern und Bäumen.

Haltestelle Glogauer Straße

Die Haltestelle liegt an der Glogauer Straße. Nach Westen ist der Bahnsteig (Richtung Innenstadt) durch größere Bäume und ein Gehölz eingegrünt. Die Gleise sind teilweise in Rasenflächen eingebettet. Entlang der Glogauer Straße wachsen Baumreihen aus Eichen. Im Umfeld der Haltestellen befinden sich Schulen (u.a. das Otto-Hahn-Gymnasium), eine Kirche sowie eine größere Grünfläche (= Rasenfläche).

Haltestelle Waldstadt Zentrum

Die Haltestelle ist eingebunden in Baumreihen aus Eichen mit einer Gras-/Ruderalflur im Unterwuchs. Im Vorfeld der Haltestelle liegt eine kleine Rasenfläche mit zwei Kastanien. An die Haltestelle grenzen ein Einkaufszentrum, Wohnbauflächen sowie eine Rasenfläche, die mit Kastanien bestanden ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Nutzung der Flächen als Haltestellen ist nicht davon auszugehen, dass die Planungsgebiete für artenschutzrechtlich relevante Arten als Lebensraum von Bedeutung sein könnten. Die Plangebiete sind aufgrund der vorhandenen, überwiegend geringwertigen Habitatstrukturen äußerst artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch. Aufgrund der bereits bestehenden Haltestellen mit einer entsprechenden Vorbelastung ergeben sich durch den geplanten barrierefreien Ausbau keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

3.1 Vögel

Insgesamt konnten bezüglich der Vögel in den entlang der Gleisanlagen angrenzenden Bäumen und Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb weitestgehend auszuschließen. Auch bieten die Rasenflächen und offenen Flächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Die Plangebiete stellen auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zu erwarten ist, dass entlang der Gleisanlagen bzw. in den direkt angrenzenden Bereichen aufgrund der Störungsintensität allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten vorrangig Nahrung suchen. Es sind lediglich Einzelvorkommen weit verbreiteter und häufiger Vogelarten zu erwarten. Vorkommen von Vogelarten mit natur-

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

schutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Strukturen der Flächen jedoch auszuschließen.

Zum Umsetzungszeitpunkt des Bauvorhabens sind Vogelbruten in den Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Bäume bzw. Gehölze daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

3.2 Fledermäuse

Bezüglich Fledermäuse kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Haltestellen mit den vorhandenen Strukturen allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden, da kein Quartierangebot in Form von Höhlen, Spalten oder Gebäuden vorhanden ist. Die an die geplanten Gleisanlagen angrenzenden Bäume oder Gehölze bieten kein besonderes Potenzial an Tagesverstecken für spaltenbewohnende Fledermausarten. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleinen Eingriffsflächen nicht tangiert. Eine Fernwirkung durch die barrierefreien Ausbauten der Bahnsteige mit relevanten Auswirkungen auf Fledermausvorkommen in der Umgebung oder auf lichtempfindliche Arten ist nicht zu erwarten.

3.3 Reptilien

Bei den Geländebegehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Vorkommen in den Plangebieten sind daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird somit ausgeschlossen.

3.4 Schmetterlinge

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kann ausgeschlossen werden. Vorkommen der beiden Tagfalter Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können aufgrund der ökologischen Ansprüche der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Wiesenflächen mit den obligatorischen Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameisen. Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind keine geeigneten Standorte mit ausreichend Nahrungspflanzen (Ampferarten) vorhanden. Bei dem relativ weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein sporadisches Vorkommen der Art nicht völlig auszuschließen. Eine populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion ist im Bereich der beanspruchenden Rasenflächen bzw. Ruderalflur aber in jedem Fall auszuschließen. Ebenfalls unwahrscheinlich ist die im Anhang II der FFH-RL geführte Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*).

3.5 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), aber auch Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen entlang der Gleise keine geeigneten Le-

bensräume, zumal keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen vorhanden sind. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht vorkommen.

3.6 Weitere Arten

In den Plangebieten fehlen die für die europarechtlich geschützten **Amphibien-** und **Libellenarten** sowie die für Fische notwendigen Still- bzw. Fließgewässer als Laichhabitate, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) ist angesichts fehlender Strukturen, wie das Vorhandensein von Beeren- und Nusssträuchern sowie der Ausprägung der vorhandenen Gehölzbestände, auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auf Grund des Mangels geeigneter Strukturen in den Plangebieten bzw. der Lage der Eingriffsbereiche außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, nicht anzunehmen.

An den Haltestellen wurden keine **Pflanzen** des Anhangs IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten in den Planungsgebieten auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Umgehung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

- Rodung der im LBP gekennzeichneten Bäume und Gehölze zwischen Oktober und Februar.
- Erhalt der übrigen Bäume

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen² sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

² continuous ecological functionality-measures, übersetzt in etwa: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion bzw. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

5 Fazit

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden durch die geplanten barrierefreien Ausbauten der Haltestellen *Sinsheimer Straße*, *Fächerbad*, *Im Eichbäumle*, *Glogauerstraße* und *Waldstadt Zentrum* weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn die Rodungsarbeiten der im LBP gekennzeichneten Bäume und Gehölze im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen sowie die übrigen Bäume entlang der Haltestellen erhalten bleiben.

ist K. J. J. J.
12/2020